

XIV.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 7. September 1879.

Auf Grund des § 367 Punkt 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dechr. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird hiemit, um den Verkehr mit explosiven Stoffen zu regeln, unbeschadet der diesfalls bestehenden internationalen Verabredungen, unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1874, betreffend die polizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufen des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe (Reg.-Bl. S. 325) mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);